



Vorsitzender des Kuratoriums:	Mark vom Hofe
Vorstandssprecher:	Jörg Sommer
Vorstandsmitglieder:	Hans Günter Schumacher Andrea Fritz

Konsultation zu der Europäischen Bürgerinitiative

Stellungnahme der Deutschen Umweltstiftung

(Registrierungsnummer bei der EU-Kommission: 80990083134)

Referenzdokument KOM(2009)622

Germersheim, 27. Januar 2010

Die Deutsche Umweltstiftung begrüßt die Europäische Bürgerinitiative, mit der erstmals ein direktdemokratisches Element in der Europäischen Union eingeführt wird. Wir sehen darin eine großartige Möglichkeit, die Bevölkerung der EU stärker in die europäische Politikgestaltung einzubeziehen und damit die demokratische Legitimation der EU ein Stück weit zu stärken. Wir bedanken uns bei der Europäischen Kommission für die Möglichkeit, zu dem Konsultationsdokument KOM(2009)622 Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich meinen wir, dass die konkrete Ausgestaltung der Europäischen Bürgerinitiative vor allem darauf abzielen sollte, die unmittelbare demokratische Mitwirkungsmöglichkeit der Bürgerinnen und Bürger der EU zu verbessern.

Dafür sollte der organisatorische und finanzielle Aufwand für die Initiatoren denkbar gering gehalten und den Bürgerinnen und Bürgern eine Beteiligung so einfach wie möglich gemacht werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Europäische Bürgerinitiative wegen des hohen Aufwands und der finanziellen Lasten ausschließlich zu einem arbeits- und kostenintensiven Lobbyinstrument für einige wenige große Interessenverbände wird – die ohnehin schon einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Politik der EU ausüben.

Über die in dem Konsultationsdokument gestellten Fragen hinausgehend, halten wir es für erstrebenswert, die Verbindlichkeit für die gesetzgebenden Institutionen zu erhöhen. Momentan können Bürgerinnen und Bürger lediglich die Kommission „auffordern, geeignete Vorschläge zu unterbreiten“. Eine Pflicht entsteht der Kommission daraus nicht. Wir halten dies für zu wenig. Die Kommission muss durch die Unterschrift einer Millionen Bürgerinnen und Bürger rechtlich verpflichtet werden, konkrete Gesetzesvorschläge zu präsentieren.



Vorsitzender des Kuratoriums:	Mark vom Hofe
Vorstandssprecher:	Jörg Sommer
Vorstandsmitglieder:	Hans Günter Schumacher Andrea Fritz

Zu den einzelnen Fragen:

1. Frage:

Würde Ihrer Meinung nach ein Drittel der Gesamtheit der Mitgliedstaaten einer „erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten“ im Sinne des Vertrags entsprechen? Wenn nicht, welchen Schwellenwert betrachten Sie als angemessen und aus welchem Grund?

Antwort:

Wir halten die Hürde von einem Drittel der EU-Mitgliedstaaten für zu hoch. Unseres Erachtens würde ein Fünftel der Mitgliedstaaten die richtige Balance zwischen Repräsentativität und Realisierbarkeit bedeuten. Dafür spricht v.a., dass sich die Organisation einer europaweiten Unterschriftensammlung deutlich größeren Herausforderungen gegenübersteht als eine nationale. Zu denken ist nur an die Vielsprachigkeit sowie die logistischen Aufgaben. Zudem sollte die Hürde nicht allzu hoch angesetzt werden, weil nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge die endgültige Entscheidung ohnehin dem Gesetzgeber obliegt.

2. Frage:

Betrachten Sie 0,2% der Gesamtbevölkerung eines jeden Mitgliedstaates als geeigneten Schwellenwert, damit dieser zu der unter 1. genannten „erheblichen Anzahl“ gezählt werden kann? Wenn nicht, wie könnte Ihrer Ansicht nach erreicht werden, dass eine Bürgerinitiative wirklich repräsentativ für ein Unionsinteresse ist?

Antwort:

Nein. Wir halten maximal 0,1% der Gesamtbevölkerung für eine maximale Grenze. Dabei sollte allerdings nicht die Staatsangehörigkeit, sondern der gemeldete Wohnort des jeweiligen EU-Bürgers ausschlaggebend sein.

3. Frage:

Sollte das erforderliche Mindestalter für die Beteiligung an einer europäischen Bürgerinitiative an das jeweilige Wahlalter des Mitgliedstaates für die Wahlen zum Europäischen Parlament gekoppelt sein? Wenn nicht, welche andere Optionen halten Sie für geeignet und weshalb?

Antwort:

Nein, das erforderliche Mindestalter sollte EU-weit harmonisiert und auf 16 Jahre festgelegt werden. Denn EU-Entscheidungen sind Zukunftsentscheidungen und betreffen daher in besonderem Maße die jüngere Generation.

4. Frage:

Wäre es ausreichend und angebracht, wenn in einer Bürgerinitiative lediglich der Gegenstand und die Ziele des Vorschlags, zu dem die Kommission tätig werden soll, klar anzugeben sind? Welche weiteren Anforderungen sollten gegebenenfalls in Bezug auf Form und Abfassung einer Bürgerinitiative festgelegt werden?



Vorsitzender des Kuratoriums:	Mark vom Hofe
Vorstandssprecher:	Jörg Sommer
Vorstandsmitglieder:	Hans Günter Schumacher Andrea Fritz

Antwort:

Ja, Gegenstand und Ziele des Vorschlages sollten ausreichen. Es kann nicht von den Initiatoren verlangt werden, einen ausgearbeiteten Rechtstext vorzulegen. Allerdings sollte den Initiatoren die Option gegeben werden, einen konkreten Rechtstext vorzuschlagen, wenn sie dies wünschen.

5. Frage:

Sollte es Ihrer Meinung nach EU-weit gemeinsame Verfahrensregeln für die Sammlung, Überprüfung und Authentifizierung von Unterschriften durch die Behörden der Mitgliedstaaten geben? Welcher Spielraum sollte den Mitgliedstaaten gelassen werden, um spezifische Vorkehrungen auf nationaler Ebene zu treffen? Sind spezifische Verfahren notwendig, um sicherzustellen, dass EU-Bürger ungeachtet ihres Aufenthaltslandes eine Bürgerinitiative unterstützen? Sollten Bürger die Möglichkeit haben, sich online an Bürgerinitiativen zu beteiligen? Wenn ja, welche Sicherheits- und Authentifizierungsmerkmale sind vorzusehen?

Antwort:

Es erscheint sinnvoll, soweit wie möglich gemeinsame Verfahrensregeln auf europäischer Ebene zu definieren. Wesentlich ist, dass die Verfahrensregeln immer als Ziel vor Augen haben, den Bürgerinnen und Bürgern eine Beteiligung an der Initiative so unkompliziert wie möglich zu ermöglichen. Es ist die Aufgabe der EU-Kommission darauf zu achten, dass einzelne Mitgliedstaaten nicht unnötige Hürden für die Initiative aufbauen. Die Sammlung von Unterschriften sollte sowohl durch die „klassische Variante“, also per Unterschriftenliste, als auch online möglich sein.. Sinnvoll wäre es zudem, wenn die Kommission eine zentrale Webseite einrichten würde, auf der man die Initiative unterschreiben kann. Das würde kleinere Organisationen deutlich finanziell und organisatorisch entlasten.

6. Frage:

Sollte ein Zeitrahmen für die Sammlung von Unterschriften vorgegeben werden? Wenn ja, halten Sie den Zeitraum von einem Jahr für angemessen?

Antwort:

Ein Zeitrahmen ist sinnvoll. Die bisherigen (sehr eingeschränkten) Erfahrungen mit europaweiten Unterschriftensammlungen zeigen, dass ein gewisser zeitlicher Vorlauf notwendig ist, um eine Initiative „ins Rollen“ zu bringen, gleichzeitig aber auch eine klare Frist gesetzt werden muss, um eine entsprechende Dynamik der Initiative aufrecht zu erhalten. 12 Monate halten wir vor diesem Hintergrund für angemessen.

7. Frage:

Sind Sie der Auffassung, dass ein verbindliches Verfahren zur Anmeldung geplanter Initiativen erforderlich ist? Wenn dem so ist, könnte dies im Wege einer spezifischen Website der Europäischen Kommission geschehen?

Antwort:

Ja, ein verbindliches Verfahren zur Anmeldung über eine entsprechende Webseite der Europäischen Kommission ist sinnvoll.



Vorsitzender des Kuratoriums:	Mark vom Hofe
Vorstandssprecher:	Jörg Sommer
Vorstandsmitglieder:	Hans Günter Schumacher Andrea Fritz

8. Frage:

Welche spezifischen Anforderungen sollten für Organisatoren einer Initiative gelten, um Transparenz und demokratische Rechenschaftspflicht sicherzustellen? Teilen Sie die Auffassung, dass Organisatoren verpflichtet sein sollten, Auskunft darüber zu erteilen, wer eine Initiative unterstützt und finanziert?

Antwort:

Transparenz hinsichtlich von Identität und Finanzquellen muss verbindlich festgeschrieben werden. Das Lobby-Register der EU-Kommission kann ein Instrument sein, um diese zu gewährleisten. Es sollte verbindlich festgeschrieben werden, dass Finanzgeber einer solchen Initiative publiziert und allen Unterzeichnern zur Kenntnis gebracht werden. Für den Fall verdeckter Finanzierung sollten Empfänger und Finanzgeber mit empfindlichen Sanktionen zu rechnen haben

9. Frage:

Sollte der Kommission eine Frist für die Prüfung einer Bürgerinitiative gesetzt werden?

Antwort:

Ja, die Kommission sollte verpflichtet sein, zunächst innerhalb einer Frist von vier Wochen zu prüfen, ob die formalen Erfordernisse eingehalten wurden (Anzahl gültiger Unterschriften, Länderquorum, etc...), sowie sich zunächst innerhalb einer Frist von drei Monaten mit erfolgreichen Initiativen zu befassen und über weitere Schritte zu entscheiden, ihre Entscheidung zu begründen und zu veröffentlichen. Zudem erscheint es im Sinne eines fairen und transparenten Verfahrens sinnvoll, den Initiatoren ein Prüfungsrecht beim Gericht der Europäischen Union einzuräumen, um so ablehnende Entscheidungen der Kommission überprüfen lassen zu können.

10. Frage:

Sollten Vorkehrungen getroffen werden, um die wiederholte Einbringung von Bürgerinitiativen zu ein und demselben Thema zu vermeiden? Wenn ja, sollten dazu gewisse Hürden oder Fristen eingeführt werden?

Antwort:

Wir sehen hierfür keine Notwendigkeit. Wer eine solche Initiative starten will, wird sich sehr wahrscheinlich im Vorfeld (u.a. auf der entsprechenden Webseite der EU-Kommission) informieren, ob es bereits ähnliche Initiativen gibt. Sollte dies der Fall sein und jemand trotz der enormen organisatorischen und finanziellen Anforderungen eine zweite Initiative starten, so wird es dafür Gründe geben.

Kontakt

Deutsche Umweltstiftung, Postfach 1355, 76713 Germersheim (Geschäftsstelle)
Telefon: +49(0)7274 – 4767, Fax +49(0)7274 – 77302
Vorstandssprecher: Jörg Sommer, joerg.sommer@deutscheumweltstiftung.de
www.deutscheumweltstiftung.de